

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 31/2021

Montag, 30. August 2021

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) aufgrund von § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)	1 - 2
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung	3
Aufgebot einer Sparurkunde	4

Bekanntmachung des Landratsamts Lindau vom 29.08.2021

Aufgrund von § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV, BayMBL. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBL. Nr. 584) geändert worden ist, macht das Landratsamt Lindau (Bodensee) bekannt:

Im Landkreis Lindau (Bodensee) hat die nach § 28a Abs. 3 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen, erstmals am 27.08.2021, den Wert von 35 **überschritten**. Die Inzidenz nach RKI hat sich wie folgt entwickelt:

Freitag, 27.08.2021	Samstag, 28.08.2021	Sonntag, 29.08.2021
35,3	41,4	49,9

Aufgrund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Lindau (Bodensee) ab **Dienstag, den 31.08.2021, 0.00 Uhr** diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 35 liegt.

Dies betrifft hauptsächlich das Eingreifen der „3G-Regel“ (Nachweis über die Genesung von einer Covid19-Erkrankung, Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das SARS-Cov2-Virus, Nachweis eines negatives Corona-Tests) in folgenden Lebensbereichen:



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

- die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z. B. öffentliche und private Veranstaltungen, Sport- und Kulturveranstaltungen)
- den Zugang zur Innengastronomie
- die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen
- Zugang zu geschlossenen Räumen von bestimmten Freizeiteinrichtungen
- Sportausübungen in geschlossenen Räumen
- und Beherbergungen. Hier gilt ein Testnachweiserfordernis bei Ankunft sowie zusätzlich alle weiteren 72 Stunden.
- Besuche von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt

Maßgeblich ist der aktuell geltende Verordnungstext der 13. BayIfSMV.

Diese Regelung gilt so lange fort, bis das Landratsamt Lindau (Bodensee) eine anderslautende Bekanntmachung erlässt.

HINWEISE:

Die 13. BayIfSMV kann unter folgendem Link https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13/true eingesehen werden.

Eine Excel-Tabelle mit dem Verlauf der Inzidenzentwicklung im Landkreis kann über die Website des Robert-Koch-Instituts unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

Eine gute Übersicht über die geltenden Regelungen finden Sie auf den Seiten des Bayerischen Bürgerbeauftragten: <https://www.buergerbeauftragter.bayern/corona-aktuell/>

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Website:
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

Auch auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums finden Sie laufend aktualisierte Informationen: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

Lindau (Bodensee), 29.08.2021

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Erik Jahn, Leiter Geschäftsbereich Kommunales,
Sicherheit und Ordnung

EAPI 530

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Lindau

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Stadtbergen, den 27.08.2021

Amt für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten Augsburg

Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat

EAPI 7311

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000408470

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Ilse Beck
Hege 5
88142 Wasserburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23.08.2021
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand
EAPI 8310